

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maja Lasić (SPD)

vom 9. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2025)

zum Thema:

Beschulung von Schüler*innen mit chronischen Krankheiten

und **Antwort** vom 23. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Maja Lasic (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24099
vom 9. Oktober 2025
über Beschulung von Schüler*innen mit chronischen Krankheiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie definiert der Senat den Unterschied zwischen einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt nach §§ 7–14 SopädVO und den in § 15 SopädVO geregelten langfristigen Erkrankungen?
2. In welcher Weise berücksichtigt § 15 SopädVO derzeit Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen wie Long Covid, ME/CFS, Diabetes, Epilepsie oder ähnlichen Krankheitsbildern?
3. Teilt der Senat die Einschätzung, dass chronische Erkrankungen, die den Schulalltag dauerhaft beeinflussen, teilweise vergleichbare Unterstützungserfordernisse wie die in §§ 7–14 SopädVO genannten Förderschwerpunkte aufweisen? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 1. bis 3.: Schülerinnen und Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können, haben sonderpädagogischen Förderbedarf. Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sind die Bereiche „Hören und

Kommunikation“, „Sehen“, „Sprache“, „Lernen“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Autismus“ (vgl. § 36 Absatz 1 Berliner Schulgesetz (SchulG)). Das zuständige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) trifft auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wird oder die sie oder er besucht, die Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf hat (vgl. § 36 Absatz 3 SchulG).

Demgegenüber regelt § 15 der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) den besonderen Unterstützungsbedarf infolge einer langfristigen Erkrankung. In diesen Fällen liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf im Sinne der §§ 7 bis 14 SopädVO vor. Vielmehr werden Maßnahmen der schulischen Unterstützung und Förderung ergriffen, um Schülerinnen und Schüler mit einer voraussichtlich länger als sechs Monate andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung die Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen. Eine formale Feststellung eines sonderpädagogischen Förderschwerpunktes erfolgt hier nicht. Die Unterstützung wird in der Regel im Rahmen der allgemeinen schulischen Verantwortung organisiert. Das zuständige SIBUZ kann beratend eingebunden werden.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob infolge einer chronischen Erkrankung wie Long Covid, Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue Syndrom (ME/CFS), Diabetes, Epilepsie oder ähnlichen Krankheitsbildern allgemeine pädagogische Förder- und Unterstützungsmaßnahmen ausreichend sind oder ein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt durch ein SIBUZ festgestellt werden muss.

Für die Umsetzung des Haus- und Krankenhausunterrichts werden bereits zusätzliche Lehrkräftewochenstunden zugemessen. Berlinweit stehen 60 Vollzeiteinheiten (VZE) für den Hausunterricht zur Verfügung. Für einen Schulplatz auf einer onkologischen oder kardiologischen Station werden den Krankenhausschulen jeweils sechs Lehrkräftewochenstunden (LWS) und für einen Schulplatz auf einer kinder- und jugendpsychiatrischen Station jeweils 4,69 LWS zugemessen. Neben dem stationären Unterricht haben drei öffentliche Krankenhausschulen (01S05, 11S05 und 12S05) auch Nachsorgeklassen für psychisch kranke Schülerinnen und Schüler und erhalten ebenfalls pro Schulplatz jeweils 4,69 LWS.

4. Wie viele schulpflichtige Schüler*innen sind derzeit von langfristigen oder chronischen Krankheiten betroffen und werden im Rahmen des § 15 SopädVO beschult? Erbeten wird eine bezirksscharfe und krankheitsspezifische Auflistung.

Zu 4.: Dem Senat liegen hierzu keine Daten vor.

5. Welche Maßnahmen bestehen aktuell, um Schulen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen zu unterstützen (z.B. hinsichtlich Nachteilsausgleich, Stundenplanung, psychosozialer Begleitung, Schulassistenz oder Lehrkräftefortbildung)?

6. Wie stellt der Senat sicher, dass Schulen über ausreichende fachliche Beratung und Ressourcen verfügen, um betroffene Schülerinnen und Schüler individuell und bedarfsgerecht zu fördern?

7. Inwiefern sind die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) für den Umgang mit verschiedenen langfristigen bzw. chronischen Krankheitsbildern geschult? Sieht der Senat hier Handlungsbedarf (z.B. in Form zusätzlicher Schulungen, spezialisierter Ansprechpartner*innen oder zusätzlicher Personalstellen)?

8. Welche Fortbildungs- oder Unterstützungsangebote bestehen für Lehrkräfte im Umgang mit chronisch erkrankten Schülerinnen und Schülern, insbesondere im Hinblick auf Long Covid?

Zu 5. bis 8.: Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule können Schulen auf Antrag und bei kostenneutraler Umrechnung einen Anteil der hier zugemessenen Lehrkräftestunden in Stunden für Erzieherinnen und Erzieher, Pädagogische Unterrichtshilfen, Betreuerinnen und Betreuer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Psychologeninnen und Psychologen, Sprachlernassistentinnen und Sprachlernassistenten, Logopädinnen und Logopäden, Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten oder Verwaltungsleitungen umwandeln lassen.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und vergleichbaren langandauernden erheblichen Beeinträchtigungen können zur Darstellung ihres vorhandenen Leistungsvermögens unter Wahrung des fachlichen Anforderungsniveaus der Leistungsanforderungen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs erhalten (vgl. § 58 Absatz 8 SchulG).

Von einer Bewertung von abgrenzbaren fachlichen Bereichen in einzelnen Fächern kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn Schülerinnen und Schüler eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen können, die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann und die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung

auf eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im körperlich-motorischen Bereich, beim Sprechen, durch eine Sinnesschädigung oder durch Autismus zurückzuführen ist (vgl. § 58 Absatz 9 SchulG).

In §§ 38, 39 SopädVO werden die möglichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und vergleichbaren langandauernden erheblichen Beeinträchtigungen konkretisiert.

Besteht im Zusammenhang mit einer chronischen somatischen Erkrankung zur Ermöglichung des Schulbesuchs ein Bedarf an Pflege und Hilfe, wird dieser gemäß § 5 SopädVO auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift für schulische Inklusionsassistenz (VV SchullInklAs) abgedeckt.

Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungscentren (SIBUZ) beraten Schulen zu Fragen der sonderpädagogischen Förderung, des Nachteilsausgleichs und zum Notenschutz. Die Beratungsangebote der SIBUZ gelten gleichermaßen für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von den Ursachen der schulischen Entwicklungsschwierigkeiten.

Die Schulen wurden durch mehrere SIBUZ Infobriefe über chronische Erkrankungen (z. B. Diabetes, FASD), Förderung und Unterstützung sowie schulische Inklusionsassistenz informiert (<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/sibuz-infobrief/>).

Im SIBUZ bietet der Fachbereich Schulpsychologie Fortbildungen an. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind im Hinblick auf psychische Krankheitsbilder geschult und haben einen Fortbildungsauftrag gegenüber Schulen. Sie nutzen besonders Fortbildungen, die den Umgang mit längerfristigen psychischen Störungen im Kontext von Schule thematisieren.

Das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) bietet Fortbildungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in verschiedenen Förderschwerpunkten an. Dabei werden auch Aspekte von chronisch somatischen oder psychischen Erkrankungen in den Blick genommen.

9. Plant der Senat, die SopädVO oder die VV-Zumessung (insbesondere Anlage 2) dahingehend zu überarbeiten, dass chronische Erkrankungen ausdrücklich erwähnt und berücksichtigt werden?
a. Wenn ja, in welchem Zeitrahmen und mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten ist eine solche Anpassung

geplant?

b. Falls nein, aus welchen Gründen wird eine explizite Aufnahme chronischer Erkrankungen nicht für notwendig erachtet?

Zu 9.: Nein, der Senat plant keine Veränderungen der VV Zumessung, die im August 2025 in Kraft getreten ist. Für Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen erhalten die Schulen unverändert für die Umsetzung des Haus- und Krankenhausunterrichts zusätzliche Lehrkräftewochenstunden.

Die Sonderpädagogikverordnung gilt entsprechend § 1 SopädVO (Anwendungsbereich) auch für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die wegen einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung oder Behinderung einer vergleichbaren Förderung und Unterstützung bedürfen.

10. In § 15 Abs. 6 SopädVO ist die Möglichkeit einer Haus- bzw. Krankenhausbeschulung vorgesehen. Wie bewertet der Senat eine Ausweitung dieser Möglichkeit (z.B. reduzierter Fächerkanon, externe Prüfungen oder Prüfungersatzleistungen etc.) in Anlehnung an die Sonderregelung zur Zeit der Corona Pandemie?

Zu 10.: Die Sonderregelungen zur Zeit der Corona-Pandemie sahen keinen reduzierten Fächerkanon vor. Im Rahmen der jeweiligen Änderungen der Schulstufen-COVID-19-Verordnungen wurde die Möglichkeit der Abnahme von Prüfungen per Videoübertragung (externe Prüfung ohne Präsenz) eingeräumt und es gab die Möglichkeit, Ersatzleistungen für die Präsentationsprüfung bzw. besondere Lernleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu gewähren, wenn nachgewiesen werden konnte, dass z. B. ein Aufsuchen einer Bibliothek, aufgrund der Schließung, nicht möglich war.

Es besteht im begründeten Ausnahmefall derzeit die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Krankheit, einer Behinderung oder einer lang andauernden Behandlung nicht oder nur eingeschränkt am Unterricht teilnehmen können, auf Antrag die Jahrgangsstufe 10 (vgl. § 15 Absatz 7 SopädVO) und die Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe (vgl. § 15 Absatz 8 SopädVO) verlängern können.

Der Gesamtstundenumfang und der Fächerkanon müssen allerdings zur Sicherstellung der bundesweiten Anerkennung von Schulabschlüssen trotz Verlängerung gewahrt bleiben.

Zudem ist es im Rahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes nach §§ 38, 39 SopädVO möglich, notwendige und geeignete Anpassungen bei der Durchführung von Prüfungen zu genehmigen.

Personen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und keine öffentliche Schule besuchen, können in einer besonderen Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler die Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen nachträglich erwerben (vgl. § 60 Absatz 3 SchulG).

11. Wie bewertet der Senat die Gleichstellung von Präsenzbeschulung und der Beschulung von i.S.d. § 15 SopädVO betroffenen Kindern in Form von Avataren?

12. Ist in diesem Zusammenhang eine Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes (z.B. nach bayerischem Vorbild) geplant, um eine leichtere Beschulung durch Avatare zu ermöglichen?

Zu 11. und 12.: Nach aktuellem Berliner Schulrecht besteht kein Rechtsanspruch für Schülerinnen und Schüler auf die Teilnahme am Unterricht per Telepräsenzroboter. Dies bedeutet, dass Schulen nicht verpflichtet sind, diese Technologie zu implementieren.

Die Online-Teilnahme am Unterricht mittels Telepräsenzroboter ist nicht als gleichwertig zur Präsenzteilnahme zu bewerten. Die fehlende physische Präsenz, die eingeschränkte soziale Interaktion, die Unmöglichkeit an praktischen Aktivitäten teilzunehmen, sowie technische, rechtliche und pädagogische Herausforderungen führen dazu, dass Bildungsqualität, Lernerlebnis und Lernerfahrung beeinträchtigt werden.

Telepräsenzroboter dienen v. a. dazu, einer sozialen Isolierung der erkrankten Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und Anschluss an die aktuellen Unterrichtsinhalte der Stammschule zu ermöglichen. Telepräsenzroboter können ergänzend zum Präsenzunterricht eingesetzt werden, z. B. im Rahmen von Haus- und Krankenhausunterricht.

Ein Einsatz von Telepräsenzrobotern muss insbesondere bei psychosomatischen bzw. psychiatrischen Erkrankungen fachlich dahingehend geprüft werden, ob die Nutzung im Hinblick auf die medizinisch-therapeutischen Zielsetzungen zielführend ist oder ggf. sogar kontraindiziert wäre. So kann z. B. bei sozialphobischen Schülerinnen und Schülern die Nutzung von Telepräsenzrobotern den sozialen Rückzug forcieren (sekundärer Krankheitsgewinn) und damit der notwendigen Expositionstherapie entgegenstehen und diese verzögern.

Nach § 64 Absatz 11 SchulG ist es schon jetzt möglich, dass Schulen zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel einschließlich des vom Senat zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Schulpflichtigen nach

§ 41 Absatz 3 SchulG und § 43 SchulG, der Lehrkräfte, der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Erziehungsberechtigten verarbeiten dürfen, soweit dies für die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 4 Absatz 1 und 2 Digitale Lehr- und Lernmittel-Verordnung (DigLLV) konkretisiert die Ausführungen von § 64 Absatz 11 SchulG:

„(1) Wird Unterricht oder eine sonstige verpflichtende schulische Veranstaltung als Distanzunterricht einschließlich hybrider Formen des Unterrichts durchgeführt, dürfen zu diesem Zweck Audio- oder Videokonferenzdienste eingesetzt werden. Zur Wahrung der Vertraulichkeit dürfen an der mittels Audio- oder Videokonferenz durchgeführten schulischen Veranstaltung nur die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie an der schulischen Bildung und Erziehung Beteiligte der jeweiligen Lerngruppe teilnehmen.

§ 75 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Andere als von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Audio- oder Videokonferenzdienste dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eingesetzt werden.“

Berlin, den 23. Oktober 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie